

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 27. August 1833.

Wahl eines 2. Stellvertreters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Hofraths v. Koppenfels. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation der 1. Kammer, die Landgestütanstalt betreffend.

Die Sitzung, zu welcher sich 31 Mitglieder eingefunden hatten, wird halb 11 Uhr eröffnet. Das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch die Mitglieder, Bürgermeister Ritterstädt und Meinhold mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Der Pfarrer Kirchenmeister zu Reichenbrand, den Wegfall der Bekanntmachung der Subhastationen vor den Kirchthüren betreffend; an die 4te Deputation. 2) Bericht der 4ten Deputation, die Beschwerde der verehelichten Pomp betreffend; 3) Desgleichen, die Beschwerde des von Gablenz auf Delsnitz betreffend; beide Gegenstände sind dem Druck zu übergeben und auf die Tagesordnung zu bringen.

Demnächst verliest Bürgermeister Bernhardi von seinem Plaze aus die Schrift über den Gesetzentwurf zur Erläuterung §. 5. und 6. des Gesetzes wegen Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832. Er begleitet die Schrift und deren Beilage den gefaßten Beschlüssen gemäß mit einigen Erläuterungen.

Die Kammer genehmigte diese Schrift mit der Abänderung, daß es in der letzten Bemerkung der Beilage zur Schrift nicht mehr heißen möge: es solle den Commissarien zur Obliegenheit gemacht werden, „daß bei der ersten Wahl nicht bei dem gesetzlich bestimmten Minimo (nämlich der Anzahl der Communitätsrepräsentanten) stehen geblieben werde,“ sondern vielmehr: „daß bei der ersten Wahl nicht bei dem §. 110. der allgemeinen Städteordnung bestimmten Minimo stehen geblieben werde.“

Secretär v. Zedtwitz verliest hierauf zwei andere Schriften, welche den Gesetzentwurf wegen einiger Bestimmungen über den Handelsgerichtsproceß und den Gesetzentwurf wegen der Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate verpflichteter Makler betreffen. — Nach der Bemerkung des D. Klien, welcher diese Schriften geprüft und seinem Versichern nach den Verhandlungen durchaus gemäß befunden hat, genehmigt die Kammer auch diese beiden Schriften, und sollen selbige zugleich mit der zuerst vorgetragenen mittelst Protocollextracts an die 2te Kammer gelangen.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich als erster Gegenstand die Wahl eines zweiten Stellvertreters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Hofraths v. Koppenfels, welcher dieses Amt ausgeschlagen hatte.

Die Wahl selbst erfolgte in der bisher gewöhnlichen Masse, und zwar so, daß bei den zwei ersten Wahlen absolute, bei der 3ten aber relative Stimmenmehrheit den Ausschlag geben sollte.

Erstes Scrutinium: Stimmen hatten für sich v. Doppel auf Wellerswalde 12., Stadtrichter Gensel in Annaberg 8., Stadtrichter Schmalz allhier 5., Gerichtsdirector D. Fischer allhier 2., Stadtrichter Mehner allhier 1., Geheimer Justizrath D. Groß 1., Amtshauptmann v. Weß 1., Hofrath Palm 1.

Zweites Scrutinium: 15 Stimmen Stadtrichter Gensel, 14 v. Doppel auf Wellerswalde, 2 Gerichtsdirector D. Fischer.

Drittes Scrutinium: 17 Stimmen Stadtrichter Gensel, 14 v. Doppel auf Wellerswalde. Sonach war Ersterer erwählt, und ihn von der auf ihn gefallenen Wahl zu unterrichten, wird dem Präsidio aufgetragen; übrigens soll auch die 2te Kammer mittelst Protocollextracts von dem Erfolge dieser Wahl in Kenntniß gesetzt werden.

Man gelangt zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er enthält den Bericht der 3ten Deputation der 1sten Kammer, die Landgestüt-Anstalt betreffend.

Referent v. Miltitz trägt diesen Bericht zugleich mit dem diesen Gegenstand betreffenden Protocollextract der 2ten Kammer vor. Ersterer lautet also:

Die Sachkenntniß und Gründlichkeit, mit welcher die dritte Deputation der zweiten Kammer den Winklerschen, die Landgestüt-Anstalt betreffenden Antrag begutachtet hat, erschöpft alles, was sich über die Wichtigkeit des Gegenstandes, über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anstalten, und über das Wünschenswerthe ihrer Erweiterung sagen läßt; überhebt also die unterzeichnete Deputation einer anderweiten Darstellung und Empfehlung. — Was nun die im Protocollextracte der zweiten Kammer vom 8. Juli sub 1, 2, a, b, c und 3. gemachten Anträge betrifft, so glaubt die Deputation die sub 1, 2, a, b und c. der hohen Kammer zum Beitritt unbedenklich empfehlen zu dürfen; wogegen sie aber den sub 3. ausgesprochenen Wunsch:

Daß zu Errichtung einiger noch ermangelnder Gebäude die nöthigen Geldmittel besonders bewilligt werden möchten, nur unter der Voraussetzung, daß im Budget auf diesen Gegenstand bereits Rücksicht genommen, der Mehraufwand also in der Erhöhung von 12 auf 16 tausend Thaler bereits begriffen sei, unterstützen könnte.

D. Deutrich: Er sei mit den Anträgen der Deputation ad 1. und 2. einverstanden, und wolle nur im Vorbeigehen bemerken, daß der Zeitpunkt, wo die Remonte aus dem Inlande entnommen werden könnte, doch wohl noch etwas entfernt sein möchte. Was aber die Zeit und die Form anbelange, in welcher diese Anträge an die Regierung zu bringen sein dürften, so scheint es ihm am zweckmäßigsten, dieß erst bei Feststellung des Budgets